# Der besondere Schutz schwerbehinderter Beschäftigter

Reiner Bößmann
Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung

### Zu mir

- 8 Jahre ZBFS (Personalverwaltung)
- seit 1. März 2010 Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
- Schwerpunkte in der Lehre: Öffentliches Dienstrecht, Sozialrecht
- Beauftragter für die Belange schwerbehinderter Studierender



## Überblick

1. Prävention

2. Besonderheiten der Beschäftigung

3. Sozialversicherungsrechtliche Bezüge

# 1. Prävention (§§ 3, 84 SGB IX)

= "Vorbeugen" / "Zuvorkommen"

#### Ziel:

- Sicherung der Arbeitsverhältnisse auf Dauer durch gemeinsame Anstrengung aller Beteiligter
- krankheitsbedingte Beendigung des AV vermeiden
- Verpflichtung zu entsprechenden Maßnahmen
- → betriebliche Gesundheitsförderung

# Prävention nach § 84 SGB IX

Gefahren für das AV frühzeitig erkennen

→ Abs. 1

Überwindung der AU, Sicherung des AV

→ Abs. 2

## 1.1 Betriebliche Prävention (Abs. 1)

- Auftreten von personen-, verhaltens-, betriebsbedingten Schwierigkeiten (vgl. § 1 Abs. 2 KSchG)
- dadurch mögliche Gefährdung des Arbeitsverhältnisses
- AG muss PR, SBV und IntA frühzeitig einschalten, wenn AV dadurch gefährdet ist → gemeinsame Erörterung (also nicht nur "Anhörung")
- gilt nur für Schwerbehinderte und Gleichgestellte
- Zustimmung des Betroffenen nicht erforderlich
- gilt nicht bei fristlosen Kündigungen nach § 626 BGB (BAG vom 07.12.2006, 2 AZR 182/06)
- frühzeitige Klärung der erforderlichen Maßnahmen
  - z.B. "begleitende Hilfe im Arbeitsleben" durch das IntA, § 102 Abs. 2 bis 4 SGB IX (finanzielle Leistungen, psychosoziale Betreuung, Arbeitsassistent)

# "Schwierigkeiten"

- → krankheitsbedingte Ausfallzeiten und / oder Minderleistungen
- → Fehlverhalten, Pflichtverletzungen (Arbeitsverweigerung, Unpünktlichkeit, Alkoholmissbrauch)
- → Arbeitsmangel, Störungen im Dienstablauf
- → Behinderung muss nicht Grund der Schwierigkeit sein
- noch kein "Kündigungsgrundcharakter" (dessen Entstehen soll gerade vermieden werden)
- → liegen bereits Kündigungsgründe vor, erübrigt sich ein Tätigwerden nach Abs. 1 (BAG vom 07.12.2006, 2 AZR 182/06)

## mögliche Maßnahmen (Ermessen des AG)

- zeitliche Änderungen (Teilzeit)
- organisatorische Änderungen (Wohnraum-, Telearbeit)
- inhaltliche Änderungen (Umsetzung)
- technische Veränderungen (Arbeitshilfe)
- Unterstützung (IntA, IFD)
- Qualifizierung

### 1.2 Prävention im Krankheitsfall (Abs. 2)

- Ziel: Wege zur Überwindung der AU, Vorbeugung neuer AU (Ursachen für AU überwinden), Erhalt des Arbeitsplatzes Entwicklung einer systematischen, verbindlichen Vorgehensweise
- Anspruch aller (!) Beschäftigten (BAG vom 12.07.2007, 2 AZR 716/06)
- Initiative des AG
- besondere Verantwortung der Führungskräfte ("Rückendeckung"), z.B. bei psych. Erkrankungen – aber auch der Personalverwaltung (Kompensation, Anerkennung)
- kein "Schema F" → Anpassung an Erfordernisse der Dienststelle
- Dialog- und Konsensprinzip
- "Krankenrückkehrgespräche" sind nicht ausreichend!

# Voraussetzungen

- Beschäftigter (auch geringfügig und / oder befristet, auch Beamte)
- innerhalb eines Jahres (nicht: Kalenderjahr)
  - ununterbrochene AU > 6 Wochen oder
  - wiederholte AU > 6 Wochen (auch Zeiten ohne AU-Bescheinigung, Art der Erkrankung nicht relevant)
- Zustimmung des Betroffenen

## 2. Besonderheiten der Beschäftigung

- a) Mehrarbeit
- b) Urlaub
- c) Teilzeit
- d) Arbeitsplatzgestaltung und entsprechende Beschäftigung
- e) Fortbildung
- f) stufenweise Wiedereingliederung

#### Grundsatz:

Benachteiligungsverbot, § 81 Abs. 2 SGB IX

Wächter:

PR (§ 93) und SBV (§ 95 Abs. 1 SGB IX)

# a) Mehrarbeit, § 124 SGB IX

- → Schutz vor Überbeanspruchung
- Freistellung auf Verlangen des AN (kein unangekündigtes Verlassen des Arbeitsplatzes!)
- kein Verbot von Mehrarbeit
- Zugang des Freistellungsverlangens (kein besonderes Formerfordernis) entscheidend → rechtzeitig
- Zusammenhang mit Behinderung nicht erforderlich
- Definition Mehrarbeit i. S. v. § 124: Zeit, die über gesetzliche Arbeitszeit von 8 Stunden hinaus geht (vgl. § 3 Satz 1 ArbZG, Ausnahmen möglich; BAG vom 21.11.2006, 9 AZR 176/06)
- Ablehnung von Überstunden nur, wenn dabei gesetzliche Arbeitszeit (von grds. 8 Stunden) überschritten wird
- kein vertraglicher Verzicht möglich → zwingendes AN-Schutzrecht

# b) Urlaub, § 125 SGB IX

- Zusatzurlaub von 5 Tagen (bei 5-Tage-Woche), erhöhter Erholungsbedarf wird unwiderlegbar vermutet
- kein Anspruch für Gleichgestellte (§ 68 Abs. 3 SGB IX)
- keine vertragliche Beschränkung möglich
- behördliche Feststellung der Schwerbehinderung nicht erforderlich, objektives Vorliegen ausreichend
- Anbieten des Zusatzurlaubs durch den AG nicht erforderlich, BAG vom 28.01.1982, 6 AZR 636/79

 ausdrückliches Verlangen erforderlich,
 Anzeige der Antragstellung auf Feststellung der Schwerbehinderung nicht ausreichend

- Zusatzurlaub folgt dem Schicksal des Haupturlaubs
  - § 26 TV-L bzw. § 5 BUrlG gelten

## c) Teilzeit (§ 81 Abs. 5 Satz 3 SGB IX)

- Rechtsanspruch auf Teilzeit, wenn...
  - Reduzierung der Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist

(Kausalzusammenhang, z.B. befürchtete Verschlechterung des Gesundheitszustandes wegen

rollstuhlbedingter langer Anreisezeiten, regelmäßigen Ausfalls aufgrund von Dialysebehandlung, ambulanter Reha-Maßnahme, starker psych. Beanspruchung;

i.d.R. genügt entsprechendes ärztliches Attest, ArbG Frankfurt/M. vom 27.03.2002, 2 Ca 5484/01, bzw. eine Rentengewährung wegen teilweiser Erwerbsminderung)  keine Unzumutbarkeit
 (z.B. wesentliche Änderung in Arbeitsorganisation, Teilung des Arbeitsplatzes technisch nicht möglich, keine entsprechen Arbeitskraft für übrigen Anteil, Mindestanwesenheitszeiten; Verweis auf mögliche Streitereien in der Belegschaft nicht ausreichend)

#### und

keine unverhältnismäßigen Aufwendungen für den AG (wirtschaftliche Auswirkungen nicht mehr tragfähig, nur geringer Nutzen für den AG, lange Einarbeitungszeit, ständige hohe Fortbildungskosten für IT-Kraft; beachte aber mögliche Unterstützung durch das IntA, § 102 Abs. 3 SGB IX)

- Anspruch entsteht bei Vorliegen der Voraussetzungen unmittelbar auch ohne Zustimmung des AG (BAG vom 14.10.2003, 9 AZR 100/03)
- Anspruch neben § 8 TzBfG und § 11 TV-L, ggf. sämtliche Ansprüche prüfen
- keine Frist- und Formvorschriften (im Gegensatz zu § 8 TzBfG)
- kein Anspruch auf Altersteilzeit (BAG vom 26.06.2001, 9 AZR 244/00)

# d) Arbeitsplatzgestaltung & entspr. Beschäftigung (§ 81 Abs. 3 und 4 SGB IX)

- AG muss entsprechende Regelungen erlassen bzw. Gestaltung der Arbeitsorganisation vornehmen, Arbeitsplatz entsprechend ausstatten und den behinderten AN angemessen beschäftigen
- kein einklagbarer Anspruch behinderter Menschen nach Abs. 3
- AG muss keine neuen Arbeitsplätze schaffen

- individueller Anspruch nach Abs. 4
- Zuweisung der vertraglich vereinbarten Arbeit, ggf. anderweitige Beschäftigung und Vertragsänderung
  - → Anspruch behinderter Menschen auf entsprechenden "leidensgerechten" Arbeitsplatz und ggf. Vertragsänderung, es sei denn, Maßnahme…
    - ist AG nicht zumutbar (beachte aber finanzielle Unterstützung des IntA und der Agentur für Arbeit) oder
    - verursacht unverhältnismäßig hohen Aufwand (z.B. wegen alsbaldigen Eintritt in die Rente, Freistellungsphase Altersteilzeit)

- Interessensabwägung, evtl. auch entsprechende Umorganisation in der Dienststelle durch den AG erforderlich (BAG vom 14.03.2006, 9 AZR 411/05), aber kein Anspruch auf "Freikündigung" eines Arbeitsplatzes
- AN muss darlegen, welche Tätigkeit er noch ausüben kann sowie Beschäftigungsmöglichkeiten aufzeigen; AG muss Tatsachen vortragen, aus denen sich die mögliche Nichteignung bzw. "Unzumutbarkeit" ergibt (Frage der Darlegungs- und Beweislast im gerichtlichen Verfahren)
- kein Anspruch auf bestimmten Arbeitsplatz oder Einsatz nach besonderen Wünschen und Neigungen, BAG vom 23.01.2001, 9 AZR 287/99

# Beispiele

Installation von behindertengerechten Aufzügen und Toiletten

Behindertenparkplatz

Anschaffung technischer Arbeitshilfen (= alle Vorrichtungen, die Ausführung der Tätigkeit ermöglicht oder unterstützt: behindertengerechter Stuhl, Seh- und Hörhilfen, Umbau von Maschinen mit zusätzlichen Hebeln und Schaltern; nicht: Körperersatzstücke für Kompensation der allgemeinen Beeinträchtigung)

#### aber auch:

- Änderung von Dauer bzw. Lage der Arbeitszeit
- Umwandlung von stehender in sitzende T\u00e4tigkeit

- AG stattet den Arbeitsplatz des unter Rückenproblemen leidenden schwerbehinderten AN - trotz mehrfacher Aufforderung durch AN, SBV und PR - nicht behindertengerecht aus
- finanzielle Zumutbarkeit wird unterstellt
- AN erleidet einen Bandscheibenvorfall beim Heben von Lasten
- → Anspruch auf Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB bzw. § 823 BGB i.V.m. § 81 Abs. 4 SGB IX (BAG vom 03.12.2002, 9 AZR 462/01)

# e) Fortbildung (§ 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB IX)

- bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen
- erleichterter Zugang bei außerbetrieblichen Maßnahmen (z.B. Fahrtkostenersatz, notwendiges Material, Arbeitsfreistellung)
- auch hier gilt: Zumutbarkeitskriterien beachten, Satz 3

## f) stufenweise Wiedereingliederung

- zeitlich gestaffelte Wiederaufnahme der T\u00e4tigkeit (kontinuierliche Heranf\u00fchrung des erkrankten AN an Arbeitsbelastung)
- medizinische Reha nach § 74 SGB V
- bei behinderten AN: § 28 SGB IX

#### Voraus.:

- ärztliche Feststellung über wiedererlangte teilweise Erwerbsfähigkeit
- Zustimmung des AN
- ärztliche Empfehlung über:
  - Tätigkeiten
  - Beschränkungen
  - tägliche Höchstarbeitszeit
  - Dauer der Maßnahme
  - Prognose (Wiederaufnahme der Tätigkeit, nicht unbedingt in Vollzeit)

# 3. Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 37 SGB VI):

Versicherte haben Anspruch auf [abschlagsfreie] Altersrente, wenn sie

- 1. das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 SGB XI) anerkannt sind und
- 3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nach Vollendung des 62. Lebensjahres möglich. = Regelung für Geburten ab 1964

→ Übergangsvorschriften (§ 236a SGB VI) für vor 1964 Geborene

# 1. Vollendung 65. Lebensjahr

- Berechnung nach § 26 Abs. 1 SGB X, §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 Alt. 2 BGB
- Geburtsdatum: 1. April 1964
- Vollendung 65. Lebensjahr: 31. März 2029
- Rente ab 1. April 2029

# Übergangsvorschrift § 236a SGB VI

#### Abgesenkte Altersgrenze:

#### Abs. 1:

Geburt vor 1.1.1964 → reduzierte Altersgrenze (= "Grundsatz")

#### Abs. 2:

Geburt vor 1.1.1952  $\rightarrow$  63. Lebensjahr Geburt ab 1.1.1952 bis 31.12.1963  $\rightarrow$  63. Lebensjahr + X

# 2. Schwerbehinderung

"...bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen anerkannt..."

- → Gleichstellung genügt nicht!
- → Anerkennungsbescheid durch ZBFS erforderlich
- → spätere Änderung im laufenden Rentenbezug irrelevant (Achtung: bei Anspruchswegfall, z.B. wegen Überschreitung von Hinzuverdienstgrenzen, und späterer neuer Antragstellung → sämtliche Anspruchsvoraussetzungen müssen bei Beginn der neuen Rente erneut vorliegen! Unproblematisch ist die Zahlung einer Teilrente)

### 3. Wartezeit von 35 Jahren

...es gelten alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten (nicht zwingend Beitragszeiten!)

vgl. § 53 Abs. 3 SGB VI

# 4. Antragstellung

= zwingende Anspruchsvoraussetzung (§ 19 SGB IV, § 115 Abs. 1 SGB VI)

# 5. Beginn

 ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn alle Anspruchsvoraussetzungen vorlagen (§ 99 Abs. 1 SGB VI)

späteste Beantragung: 3 Monate nach Ablauf dieses Monats

andernfalls: Leistungen ab Antragsmonat

## 6. Hinzuverdienstgrenzen

#### § 34 Abs. 2 und 3 SGB VI

- gilt nur für den Zeitraum vor der Regelaltersgrenze (jetzt 67, aber Übergangsregelungen § 235 SGB VI)
- Hinzuverdienstgrenze darf grundsätzlich nicht überschritten werden
- 2maliges Übersteigen pro Kalenderjahr ist unschädlich
- Höhe: 450 € bei Vollrente

# 7. Vorzeitige Inanspruchnahme

#### § 37 Satz 2 SGB VI:

"Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nach Vollendung des 62. Lebensjahres möglich."

ABER: lebenslange (!) Abschläge (§ 77 Abs. 2 SGB VI)

- → 0,3 % pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme
- → Rente ab 62: 36 Monate x 0,3 % = 10,8 % Abschlag

# Auswirkungen

- fehlende Beitragsmonate
- Abschläge
- evtl. Zahlung freiwilliger Beiträge zur Kompensation
- keine Abschläge bei Inanspruchnahme ab 65
- Möglichkeit: nur Teil- statt Vollrente (§ 42 SGB VI) → "gleitender Übergang" in den Ruhestand (höhere Hinzuverdienstgrenzen) / "Erörterungsrecht" mit dem AG nach § 42 Abs. 3 SGB VI

# Übergangsvorschrift § 236a SGB VI

- vor 1952 Geborene: Rente (mit Abschlägen) ab 60 möglich (ebenfalls 0,3 % pro Monat, maximal 10,8 %)
- Geburt 1952 1963: Rente (mit Abschlägen) ab 60 + X möglich (0,3 % pro Monat, maximal 10,8 %)
- Beispiel: AN geboren im Mai 1952 → Altersrente für Schwerbehinderte möglich ab 60 + 5 Monate (Abschläge: 36 x 0,3 % = 10,8 %);
   abschlagsfreie Altersrente bei Renteneintritt ab 63 + 5 Monate

# Arbeitsrechtliche Umsetzung

- Kündigung (mit Fristen nach § 34 Abs. 1 TV-L)
- Auflösungsvertrag
- Teilzeitantrag gem. § 11 TV-L, § 8 TzBfG